

Allgemeine Bedingungen für Leistungsaufträge (AAB) (Stand: Mai 2008) der OTWA GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen (Werk- und Dienstverträge, mit Ausnahme von Werklieferungsverträgen) zwischen der OTWA GmbH (nachfolgend Auftraggeber „AG“ genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend Auftragnehmer „AN“ genannt), und zwar ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Sie gelten nicht für Bauleistungen und Leistungen, für die die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bzw. die Verdingungsordnung für Leistungen oder individuelle Verträge vereinbart sind, soweit die Geltung dort nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- 1.2. Von diesen Auftragsbedingungen abweichende Bedingungen des AN haben keine Gültigkeit. Diese Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn der AN seine Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Auftragsbedingungen abweichenden Bedingungen des AG erbringt.
- 1.3. Diese Auftragsbedingungen gelten nur, soweit mit dem AN nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Beauftragung und Vertragsschluss

- 2.1. Die Leistungsaufträge des AG sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich im Nachgang zu einer mündlichen oder fermündlichen Beauftragung bestätigt werden.
- 2.2. Der AG ist an den erteilten Leistungsauftrag für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum gebunden, es sei denn, dies ist auf dem Leistungsauftrag abweichend angegeben. Der Vertrag wird mit Annahme der Bestellung durch den AN innerhalb der vorgenannten Frist geschlossen.
- 2.3. Hat der AG den AN über den Verwendungszweck der beauftragten Leistung informiert oder ist der Verwendungszweck für den AN erkennbar, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich darüber zu informieren, falls das bestellte Werk bzw. die beauftragte Dienstleistung nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 2.4. Vergütungen für Aufwendungen in der Angebots- und Verhandlungsphase, insbesondere für Besuche, Ausarbeitungen für Angebote und Projekte, Kostenvoranschläge oder Zeichnungen, werden vom AG nur gewährt, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart ist. Ansonsten ist der AG an die Vorleistungen des AN nicht gebunden, insbesondere nicht verpflichtet, dem AN den Auftrag zu erteilen.
- 2.5. Leistungsänderungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Leistungsauftrag des AG und sonstige spätere Vertragsänderungen sind erst vereinbart, wenn diese vom AG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

3. Preise, Leistungen

- 3.1. Die in den Leistungsaufträgen des AG angegebenen Preise sind Festpreise, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Sie verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Falle der Vereinbarung „frei Werk“ auch einschließlich Verpackung, bei Import auch einschließlich Zoll und sonstiger Einfuhrabgaben.
- 3.2. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, werden Fahrtkosten und -zeiten nicht vergütet und Feiertags- oder Nachtzuschläge nicht gezahlt.
- 3.3. Trifft der AG mit dem AN übereinstimmend die Abrede „Preise freibleibend“, so ist der am Tag der Leistungserbringung gültige Preis als verbindlich vereinbart.
- 3.4. Bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen durch den AG zum Gegenstand hat, verpflichtet sich der AN auch bei verbindlich vereinbarten Preisen, Preisänderungen zu Gunsten des AG ebenfalls zu berücksichtigen, insbesondere wenn er seine betreffenden Preise allgemein oder für eine Vielzahl seiner Kunden herabsetzt.
- 3.5. Kosten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, die nach Auftragserteilung in Kraft treten oder erhöht werden, trägt der AN.

4. Beschaffenheit des Werkes

- 4.1. Wenn sich der AG bei seinem Leistungsauftrag auf vorgegebene Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Pläne und Toleranzangaben bezieht, werden mit dem AN die sich daraus ergebenden Eigenschaften als vertraglich geschuldete Beschaffenheit des zu liefernden Werkes vereinbart. Dies gilt auch für die Aufmachung und Auszeichnung nach Angaben des AG.

- 4.2. Der AN gewährleistet zudem, dass das hergestellte Werk oder die hierzu zur Herstellung verwendeten Materialien bzw. Stoffe allen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften (insbesondere Arbeitssicherheits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz sowie bau-, gewerbe-, und verkehrsrechtliche Bestimmungen sowie dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und Ausführungsvorschriften) sowie allen einschlägigen technischen Bedingungen (insbesondere VDE-, DIN-, CE-, GS-, PTB-, TÜV-, FTZ-, DVGW-Vorgaben) entsprechen und die notwendigen Prüfzeichen bzw. Konformitätskennzeichen tragen.
- 4.3. Die Vorlage von Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Pläne und Toleranzangaben durch den AG entbindet den AN nicht von seiner Pflicht, diese Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Eignung für die Herstellung des bestellten Werkes zu prüfen.
- 4.4. Liegen den Bestellungen des AG Proben und Muster zugrunde, so gelten die Beschaffenheiten dieser Proben und Muster als vom AN garantiert.
- 4.5. Beauftragt der AG auf der Grundlage früherer Leistungsaufträge oder im Rahmen einer dauerhaften Leistungsvereinbarung mehrfach Werke der gleichen Art ist der AN verpflichtet, den AG über Änderungen der Spezifikationen, Herstellung und Herstellungsverfahren, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe verwendeter Materialien sowie über den Wechsel eines Zulieferers des AN vor der Herstellung des Werkes an den AG zu informieren.

5. Leistungszeit, Verzug, Gefahrübergang

- 5.1. Die vereinbarten Termine für die Herstellung des Werkes sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Ist für die Herstellung des Werkes eine Frist vereinbart, so beginnt sie mit dem Datum des Auftrags bzw. des Bestätigungsschreibens.
- 5.2. Das Werk gilt als termingerecht erbracht, wenn es vom AG rechtzeitig abgenommen werden kann.
- 5.3. Der AN ist ohne ausdrückliche Vereinbarung zu Teilleistungen nicht berechtigt.
- 5.4. Der AN wird sich der Arbeitszeit anpassen, die am Ort der Leistungserbringung gilt, soweit Terminvereinbarungen nicht entgegenstehen.
- 5.5. Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, so erstellt der AN bzw. der jeweils betroffene Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfe für diese Leistung schriftliche Tätigkeitsnachweise, die von dem AG abzuzeichnen sind.
- 5.6. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der AN dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.7. Der AN darf die Herstellung des Werkes oder die Ausführung der Dienstleistung, auch teilweise, nur mit vorheriger Zustimmung des AG an einen Dritten übertragen. Der AG wird die Zustimmung erteilen, wenn der Dritte die sichere wirtschaftliche und technische Gewähr bietet, die Leistung gemäß den vertraglichen Absprachen zwischen dem AG und dem AN zu erfüllen.
- 5.8. Auf das Ausbleiben notwendiger, von dem AG zu liefernder Unterlagen sonstiger Vorleistungen oder Mitwirkung kann sich der AN nur berufen, wenn er die Vorleistung bzw. Mitwirkung schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 5.9. Im Falle des Verzuges mit der Herstellung des Werkes hat der AG gegen den AN Anspruch auf einen pauschalen Verzugsschaden in Höhe von 0,3 % der Nettoabrechnungssumme je Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % der Nettoabrechnungssumme. Die Abrechnungssumme wird ermittelt unter Einbeziehung von Nachlässen, aber ohne Skontii. Weitergehende, dem AG nach dem Gesetz zustehende Rechte und Ansprüche (Rücktritt, Schadensersatz) bleiben vorbehalten. Der Schadensersatz ist höher anzusetzen, wenn der AG einen höheren Schaden nachweist. Dem AN steht das Recht zu, dem AG nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.
- 5.10. Gerät der AN mit der Erbringung der Dienstleistung in Verzug, ist der AG nach vorheriger Abmahnung berechtigt, einen Dritten mit der Dienstleistung zu beauftragen. Hierdurch entstehende Mehrkosten hat der AN zu ersetzen. Weitergehende, dem AG nach dem Gesetz zustehende Rechte und Ansprüche (Rücktritt, Schadensersatz) bleiben vorbehalten.
- 5.11. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung und des Untergangs des Werkes geht erst mit der Abnahme auf den AG über.

Allgemeine Bedingungen für Leistungsaufträge (AAB) (Stand: Mai 2008) der OTWA GmbH

6. Abnahme bei Werkverträgen

- 6.1. Die Abnahmebedingungen werden in den jeweiligen Einzelverträgen vereinbart. Sind Abnahmebedingungen in diesen Verträgen nicht vereinbart, so hat die Abnahme förmlich zu erfolgen. Hierüber ist dann ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das vom AG und vom AN zu unterzeichnen ist.
- 6.2. Bei der Abnahme am Sitz des AN hat dieser den Zeitpunkt der Abnahme dem AG mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abnahmetermin schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eventuell vereinbarte Zwischenabnahmen.
- 6.3. Auf Anforderung sind dem AG entsprechende Prüfzertifikate einschließlich der Datenblätter sowie der Sicherheitsdatenblätter hinsichtlich der verwendeten Materialien in deutscher Sprache vorzulegen.

7. Rechnungslegung und Zahlung

- 7.1. Damit der AG Rechnungen zügig und ordnungsgemäß bearbeiten kann, ist der AN verpflichtet, auf allen Rechnungen die Bestellnummer anzugeben und erstellte Tätigkeitsnachweise vorzulegen. Soweit nicht anders vereinbart, ist bei zeitabhängiger Vergütung mit der Genauigkeit von einer Minute abzurechnen.
- 7.2. Ohne diese Angaben hat der AG Verzögerungen bei der Bearbeitung und beim Ausgleich der Rechnung nicht zu vertreten.
- 7.3. Sofern nicht anders vereinbart, zahlt der AG ab Leistung bzw. Abnahme und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Eine Zeitverzögerung durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung beeinträchtigt vorstehende Skontofrist nicht.
- 7.4. Der Anspruch des AN auf Verzugschadensersatz ist auf den für den AG typischerweise vorhersehbaren oder auf den konkreten vor Verzugsantritt angekündigten Schaden begrenzt, es sei denn, der Verzug des AG beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 7.5. Ein dem AN zustehender Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung durch Zahlungsverzug des AG wird dahin begrenzt, dass als Schadensersatz maximal der Auftragswert verlangt werden kann, es sei denn, der Verzug des AG beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

8. Mängel des hergestellten Werkes

- 8.1. Im Falle eines Mangels stehen dem AG die nach dem Gesetz bestehenden Ansprüche und Rechte ungekürzt zu. Ausschlussfristen für Mängelanzeigen werden nicht vereinbart.
- 8.2. Ist der AG zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, kann er den Rücktritt auf den mangelbehafteten Teil beschränken oder den Rücktritt hinsichtlich der gesamten Leistung erklären.
- 8.3. Ansprüche wegen eines Mangels gem. § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verjähren in 36 Monaten, gerechnet ab Abnahme der vollständigen Leistung.
- 8.4. Ist das von dem AN hergestellte Werk mangelhaft und hat der AN deshalb einen Anspruch auf Nacherfüllung, Ersatzvornahme, Freihaltung, Rückzahlung (eines Teils) des Preises, Aufwendungs- oder Schadensersatz gegen seinen Vorlieferanten oder Subunternehmer tritt der AN diese Ansprüche bereits jetzt mit dem Einverständnis des AG an diesen sicherungshalber ab, soweit der AN mit seinem Vorlieferanten oder Subunternehmer keinen Ausschluss einer solchen Abtretung vereinbart hat. Diese Sicherungsabrede ist auflösend bedingt; sie erlischt, wenn der AN sämtliche mangelbedingten Ansprüche des AG erfüllt hat. Der AG wird diese Abtretung nicht aufdecken, soweit der AN seine mangelhaften Verpflichtungen dem AG gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.
- 8.5. Durch die Regelung dieses Abschnitts werden längere gesetzliche Verjährungsfristen nicht gekürzt und die gesetzlichen Regelungen zur Hemmung und Neubeginn von Fristen nicht eingeschränkt.

9. Rechtsmängel, Schutzrechte Dritter

- 9.1. Der AN gewährleistet, dass im Zusammenhang mit oder durch seine sowie deren vertragsgemäße Nutzung durch den AG keine Rechte Dritter verletzt werden.

- 9.2. Wird der AG von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Das gilt auch, wenn der AG dem Dritten gegenüber die Freiheit von Eigentumsrechten Dritter und/oder von in- oder ausländischen Schutzrechten zugesichert hat. Der AG ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des AN mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich, abzuschließen.
- 9.3. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen oder von denen der AG aus verständiger Sicht annehmen durfte, dass die Aufwendungen zur sachgerechten Erledigung angezeigt sind.
- 9.4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Abnahme des Werkes oder Erbringung der Dienstleistung.
- 9.5. Falls für die von dem AN geschuldete Leistung eigene Schutzrechte bestehen, ist dieser verpflichtet, den AG hiervon zu unterrichten.

10. Haftung

- 10.1. Im Falle des Schadensersatzes, auch Schadensersatz statt der Leistung, haftet der AN dem AG für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Auftragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2. Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer, die vertraglichen Risiken ausreichend abdeckenden Versicherungssumme abzuschließen und dem AG auf Verlangen vorzuzeigen.
- 10.3. Hat der AG aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, so haftet er bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Sofern der Schaden durch eine von dem AN für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der AN nur für etwaige damit verbundene Nachteile des AN, zum Beispiel höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
- 10.4. Die Haftung des AG wegen Verzuges ist in Ziff. 5. abschließend geregelt.
- 10.5. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter des AG, Erfüllungsgehilfen oder Betriebsangehörigen für von ihnen durch Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

11. Gewährleistungssicherheit

- 11.1. Der AG kann für die Dauer der vereinbarten Gewährleistungszeit eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme einbehalten. Der AN ist verpflichtet, den Sicherheitsbetrag nach Inanspruchnahme unverzüglich wieder aufzufüllen.
- 11.2. Der AN ist berechtigt, die Sicherheitsleistung (Ziff. 11.1.) durch eine in der Höhe nach ausreichende, unbefristete, unbedingte Bankbürgschaft, die unter Ausschluss der Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB erteilt ist, oder durch Hinterlegung bei einem deutschen Amtsgericht einzulösen.
- 11.3. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zahlt der AG dem AN die Gewährleistungssicherheit nach schriftlichem Anfordern durch den AN zurück bzw. gibt der AG die Bankbürgschaft nach schriftlichem Anfordern durch den AN zurück, sofern und soweit sämtliche Ansprüche zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit der Lieferung abgegolten sind.

Allgemeine Bedingungen für Leistungsaufträge (AAB) (Stand: Mai 2008) der OTWA GmbH

12. Kündigung durch den AG

- 12.1. Der Leistungsauftrag für die Erbringung von Werkleistungen kann von dem AG jederzeit bis zur Vollendung des Werkes gem. § 649 BGB gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem wichtigen Grund, den der AN zu vertreten hat, vom AG gekündigt, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom AG verwertet werden, zu vergüten. Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Insbesondere hat der AN entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
- 12.2. Wird aus einem wichtigen Grund, den der AG nicht zu vertreten hat, vom AG gekündigt, erhält der AN nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und vom AG abgenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Im übrigen gelten die in § 649 BGB geregelten Kündigungsfolgen.
- 12.3. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Ziff. liegt vor, wenn seitens des AN oder seiner Gläubiger ein Insolvenzantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag vorliegen oder der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung bei mangelhafter Leistung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

13. Eigentumssicherung

- 13.1. Sofern der AG dem AN Waren oder Teile beistellt, behält sich der AG hieran das Eigentum vor.
- 13.2. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den AN erfolgt für den AG. Im Falle der Verbindung oder Vermischung mit anderen beweglichen Sachen erwirbt der AG das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vom AG beigegebenen Sachen zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung.
- 13.3. Der AN hat von dem AG etwaig überlassene Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von dem AG überlassene Anlagen auf eigene Kosten auf Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
- 13.4. Der AG ist berechtigt, entsprechenden Versicherungsschutz nach Ziff. 10.2. auf Kosten des AN herbeizuführen, wenn der AN dem AG die Versicherung der von dem AG überlassenen Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von dem AG überlassene Anlagen gegen vorgenannte Risiken nicht nach Aufforderung binnen einer vom AG gesetzten Frist nachweist.
- 13.5. Der AN ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten betreffend die vom AG überlassene Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von dem AG überlassene Anlagen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und den AG unverzüglich von etwaigen Störfällen zu unterrichten.
- 13.6. Eigentumsvorbehalte des AN gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des AG für die jeweilige Ware beziehen, an denen sich der AN oder dessen Lieferant das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

14. Abfallentsorgung

Soweit bei den Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten entsprechend den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung liegen beim AN.

15. Anforderungen an die Arbeitnehmer

- 15.1. Der AN stellt für sich und seine Subunternehmer (vgl. 5.7.) sicher, dass nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in allen Bereichen der Sozialversicherung versichert sind. Ebenso stellt der AN für sich und seine Subunternehmer sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden, insbesondere auch solche nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz. Der AG ist jederzeit berechtigt, entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen/geeignete Belege zu verlangen. Dies sind insbesondere Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamts, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft.

- 15.2. Steht die Nichteinhaltung von gesetzlichen/tariflichen Bestimmungen fest oder werden Unbedenklichkeitsbescheinigungen/geeignete Belege nicht erbracht, steht dem AG ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich eines angemessenen Teils der Vergütung zu. Weitergehende Rechte des AG bleiben unberührt.
- 15.3. Ausländische Arbeitnehmer dürfen nur beschäftigt werden, wenn gültige Arbeits- und Aufenthaltspapiere vorliegen sowie eine ausreichende sprachliche Verständigung in deutscher Sprache gewährleistet ist.
- 15.4. Der AN verpflichtet sich, die Einhaltung der sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag einschließlich seiner Anlagen und diesen Auftragsbedingungen ergebenden Pflichten durch entsprechende Verpflichtungserklärungen insoweit auch bei seinen Subunternehmern sicherzustellen.

16. Geheimhaltung

- 16.1. Von dem AG als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen, technisches und kommerzielles Wissen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sind strikt geheim zu halten. Der AN darf sie Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zugänglich machen.
- 16.2. Die erteilten vertraulichen Informationen dürfen nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung verwandt werden. Von dem AG zur Verfügung gestellte vertrauliche Unterlagen sind nach der Vertragsdurchführung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
- 16.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsdurchführung.
- 16.4. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen bzw. Informationen enthaltenen Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 16.5. Sonstige Rechte, insbesondere Eigentums-, Marken- und Urheberrechte bleiben vorbehalten.

17. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Datenschutz

- 17.1. Der AG ist berechtigt, gegen Forderungen des AN mit allen Gegenforderungen aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind. Der AN erklärt sich auch mit der Verrechnung seiner Forderungen gegenüber Konzernunternehmen des AG einverstanden.
- 17.2. Gegenüber den Ansprüchen des AG kann der AN nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 17.3. Der AN darf Forderungen gegen den AG nur mit vorheriger Zustimmung des AG abtreten, es sei denn, das ihnen zugrunde liegende Rechtsgeschäft ist für beide Teile ein Handelsgeschäft. Für unter verlängertem Eigentumsvorbehalt an den AN übereignete Waren gilt die Zustimmung des AG zur Abtretung an den Vorlieferanten als erteilt.
- 17.4. Der AG ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung und in diesem Zusammenhang erhaltene Daten über den AN gem. Bundesdatenschutzgesetz zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 18.1. Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- 18.2. Bei sämtlichen sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solchen aus Wechseln oder Schecks, ist Klage ausschließlich bei den am Sitz des AG international und örtlich zuständigen Gerichten zu erheben. Der AG kann den AN auch bei dem für den Sitz des AG oder für den Sitz einer Niederlassung des AG örtlich zuständigen Gerichten verklagen.
- 18.3. Haben sich der AG und der AN bei einem Vertrag, den beide Seiten als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so ist der AG in Ergänzung zu dem Vereinbarten berechtigt, die Vertragslücke unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen zu schließen.

**Allgemeine Bedingungen für Leistungsaufträge (AAB) (Stand: Mai 2008)
der OTWA GmbH**

18.4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages aus anderen Gründen, als den in §§ 305 bis 310 BGB genannten unwirksam, so wird der AG und der AN die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages aus Gründen der §§ 305 bis 310 BGB unwirksam sind oder werden, sich im Gesetz zu diesem Punkt jedoch keine Regelung findet.

Stand: 20.05.2008